



Ausschließlich per E-Mail an:

[Timo.Neudorfer@bezirk-oberbayern.de](mailto:Timo.Neudorfer@bezirk-oberbayern.de)

Herrn Bezirkstagspräsidenten  
Josef Mederer  
Prinzregentenstraße 14  
Bezirk Oberbayern  
80535 München

Bearbeiter/-in: Matthias Rischpler  
Telefon: (089) 28 66 15 - 14  
Telefax: (089) 28 66 15 - 38  
E-Mail: [matthias.rischpler@bay-landkreistag.de](mailto:matthias.rischpler@bay-landkreistag.de)

Aktenzeichen: IX-5300.0-4/bl

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben: 18.07.2022

München, 10.08.2022

### **Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht – Versorgungssicherheit in der Eingliederungshilfe**

Sehr geehrter Herr Bezirkstagspräsident Mederer, lieber Josef,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie die Konsequenzen des Vollzugs der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (§ 20a IfSG) auf die Versorgungssicherheit in der Eingliederungshilfe beschreiben.

Wie Sie zutreffend ausführen, sollten die einrichtungsbezogene und die allgemeine Impfpflicht in einem Junktum verknüpft auf den Weg gebracht werden. Mit dem Scheitern der allgemeinen Impfpflicht ist jedoch die Geschäftsgrundlage für die Aufrechterhaltung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht entfallen. Trotzdem blieb der Bundesgesetzgeber untätig und hat auf eine gesetzliche Aussetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht verzichtet. Seien Sie versichert, dass sich die bayerischen Landrätinnen und Landräte der von Ihnen geschilderten Situation mit all ihren Facetten bewusst sind. Die bayerischen Landkreise vollziehen die einrichtungsbezogene Impfpflicht daher mit Augenmaß, bewegen sie sich hierbei doch im Spannungsfeld zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Gesundheits- und Pflegesystem. Pflegeheime, Krankenhäuser und ambulante Dienste arbeiten aufgrund eines hohen Krankenstandes und quarantänebedingter Ausfälle sowie des allgemeinen Fachkräftemangels in Pflegeberufen ohnehin personalwirtschaftlich an der absoluten Belastungsgrenze. Ich bin gerne dazu bereit, die von Ihnen übermittelte Schilderung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in der Eingliederungshilfe bei jeder sich bietenden Gelegenheit einzuspeisen.

Da es sich beim Vollzug des Infektionsschutzgesetzes jedoch um eine staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis handelt, obliegt es im Freistaat ausschließlich dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), für alle Gesundheitsämter verbindliche Hinweise zur konkreten Ausgestaltung des Gesetzesvollzugs zu erlassen. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihr Anliegen auch an Herrn Staatsminister Holetschek zu adressieren.

Dein

Thomas Habermann

Landrat  
Erster Vizepräsident